

BVGer E-6095/2017 vom 15. November 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-11-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6095_2017

FR: TAF E-6095/2017 du 15 novembre 2017

IT: TAF E-6095/2017 del 15 novembre 2017

Regeste

Wegweisung und Wegweisungsvollzug (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]; Art. 105 AsylG). Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG oder AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG; Art. 6 und 105 ff. AsylG).

E. 1.2

Im vorliegenden Verfahren bildet Anfechtungsgegenstand der Beschwerde die Zwischenverfügung vom 17. Oktober 2017, mittels welcher das SEM nach Eingang des Wiedererwägungsgesuches vom 4. Oktober 2017 einen Gebührenvorschuss erhoben und festgestellt hat, dass der Vollzug der Wegweisung nicht ausgesetzt werde (Art. 111d Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 AsylG). Das ausserordentliche Rechtsmittel der Wiedererwägung hat im AsylG eine ausdrückliche Erwähnung und das Wiederwägungsverfahren eine gesetzliche Regelung gefunden (vgl. dazu Art. 110 Abs. 1 [am Ende], Art. 110a Abs. 2 und insbesondere Art. 111b ff. AsylG). Eine Zwischenverfügung des SEM, mit der in einem Wiedererwägungsverfahren ein Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung gemäss Art. 111b Abs. 3 AsylG abgelehnt wird, ist selbständig anfechtbar, zumal die Nichtaussetzung des Wegweisungsvollzuges für die betroffene Partei einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (vgl. Art. 107 Abs. 2 Bst. a AsylG; vgl. ferner BVGE 2008/35, welcher auch unter dem revidierten Recht Geltung beanspruchen kann).

E. 1.3

Demgegenüber können Zwischenverfügungen des SEM, mit welchen über die Leistung eines Gebührenvorschusses im Sinne von Art. 111d Abs. 3 AsylG entschieden wird, praxismässig erst mit dem Endentscheid angefochten werden, zumal der Partei alleine aus der Verweigerung eines kostenfreien vorinstanzlichen Verfahrens noch kein nicht wieder gutzumachender Nachteil erwachsen kann, da ein allfälliger Nichteintretensentscheid zufolge Nichtbezahlung des Gebührenvorschusses auf dem ordentlichen Rechtsweg angefochten werden kann (vgl. dazu BVGE 2007/18, welcher auch unter dem revidierten Recht Geltung beanspruchen kann).

E. 2

Die Beschwerdeführerin und die in das Beschwerdeverfahren eingeschlossene, am (...) 2017 geborene [Kind] B. _____ sind zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Die Eingabe erweist sich als frist- und formgerecht (Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 52 Abs. 1 VwVG), womit auf die Beschwerde einzutreten ist, soweit sie sich gegen die Verweigerung der Erteilung der aufschiebenden Wirkung richtet.

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 4

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 5.1

Das Wiedererwägungsgesuch bezweckt in seiner praktisch relevantesten Form die Anpassung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. dazu Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1995 Nr. 21 E. 1 S. 202 ff.).

E. 5.2

Auch Revisionsgründe können einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen, wenn die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde (vgl. zum sog. «qualifizierten Wiedererwägungsgesuch» EMARK 2003 Nr. 17 E. 2.a S. 103 f. mit weiteren Hinweisen).

E. 5.3

Vorliegend wurde die am 2. Oktober 2017 erfolgte zivilrechtliche Heirat von der Vorinstanz zutreffend unter dem wiedererwägungsrechtlichen Aspekt entgegengenommen, da das ordentliche Beschwerdeverfahren, ebenfalls am 2. Oktober 2017, mit einem einzelrichterlichen Nicht-eintretensentscheid wegen nicht fristgerecht erfolgter Leistung des Kostenvorschusses abgeschlossen wurde.

E. 6.1

Die Einreichung eines Wiedererwägungsgesuches hemmt den Vollzug grundsätzlich nicht (Art. 111b Abs. 3 AsylG). Gemäss der genannten Vorschrift kann eine Behörde auf Ersuchen hin wegen einer konkreten Gefährdung der gesuchstellenden Person im Herkunfts- oder Heimatstaat die aufschiebende Wirkung während des hängigen Wiedererwägungsverfahrens herstellen.

E. 6.2

Das SEM hat die Nichtvornahme vollzugshemmender Massnahmen damit begründet, dass das Wiedererwägungsgesuch der Beschwerdeführerin, in welches [das Kind] einbezogen ist, als aussichtslos zu beurteilen sei.

E. 6.3

Aufgrund der Aktenlage steht jedoch ausser Frage, dass in der vorliegenden Sache mit der Heirat der Beschwerdeführerin am 2. Oktober 2017 ein neuer Sachverhaltsumstand hinzugetreten ist, welcher nicht Gegenstand des vorherigen ordentlichen Verfahrens bildete

und welcher im Rahmen des Wiedererwägungsverfahrens einer vertieften Prüfung zu unterziehen ist. Dies betrifft insbesondere den Aspekt des zwingenden Selbsteintritts von Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO in Verbindung mit Art. 8 EMRK und des Selbsteintritts aus humanitären Gründen nach Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO in Verbindung mit Art. 29a Abs. 3 AsylV 1. Es wird insbesondere zu prüfen sein, ob im Dublin-Verfahren die Berufung auf Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO in Verbindung mit Art. 8 EMRK (Schutz des Familienlebens) ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht des Familienangehörigen, auf dessen Anwesenheitsrecht sich die betroffene Person beruft, voraussetzt respektive wie dieses zu definieren ist. Zudem dürfte im Zusammenhang mit einer möglichen Verletzung von Art. 8 EMRK auch der Frage nachzugehen sein, ob mit der Überstellung der Beschwerdeführerin und des gemeinsamen Kindes in den als zuständig erachteten Dublin-Staat Kroatien eine dauerhafte Trennung der Familie herbeigeführt würde. In diesem Zusammenhang dürfte wesentlich sein, dass der Ehemann der Beschwerdeführerin und Kindsvater seit dem (...) 2013 in der Schweiz vorläufig aufgenommen ist und mithin in der Schweiz über einen "subsidiären Schutzstatus" im Sinne von Art. 1 in Verbindung mit Art. 2 Bst. b Dublin-III-VO verfügt (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-2427/2016 vom 10. Februar 2017). Ein Ersuchen um "internationalen Schutz" dürfte dem Ehemann daher in Kroatien verwehrt und eine Familienzusammenführung nur in der Schweiz möglich sein. In die Prüfung einzubeziehen wäre in diesem Zusammenhang die Frage, wie sich im Kontext von Art. 8 EMRK der Umstand auswirkt, dass die zivilrechtliche Eheschliessung der Beschwerdeführerin mit ihrem Ehemann erst nach der Feststellung des zuständigen Dublin-Staates Kroatien und einer Überstellung dorthin erfolgte. Ebenfalls einer vertieften Prüfung unter dem Aspekt von Art. 8 EMRK zu unterziehen sein dürfte auch das Verhältnis des im (...) 2017 geborenen Kindes zum Kindsvater.

E. 6.4

Zwar ist angesichts des offenkundigen Missachtens behördlicher Anordnungen durch die Beschwerdeführerin das öffentliche Interesse am Vollzug des rechtskräftig verfügten Wegweisungsvollzuges als hoch einzustufen. Vor dem Hintergrund der sich stellenden materiellen Fragen im vorliegenden Verfahren (vgl. E. 6.3) überwiegt dennoch das private Interesse der Beschwerdeführerin und ihres Kindes, das hängige Wiedererwägungsverfahren in der Schweiz abzuwarten. Zudem ergeben sich aus der angefochtenen Zwischenverfügung keine weiteren Überlegungen der Vorinstanz im Sinne von Art. 111b Abs. 3 AsylG zur Frage der Vornahme vollzugshemmender Massnahmen. Die Beschwerde ist daher gutzuheissen und das SEM ist anzuweisen, dem Wiedererwägungsgesuch vom 4. Oktober 2017 die aufschiebende Wirkung zu erteilen.

E. 7.1

Mit dem vorliegenden Urteil werden die Gesuche um Erteilung der aufschiebenden Wirkung und um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses für das vorliegende Beschwerdeverfahren gegenstandslos.

E. 7.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1-3 VwVG), womit auch das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung respektive um Erlass der Verfahrenskosten (im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG) gegenstandslos wird.

E. 7.3

Da die Beschwerdeführerin in entscheidrelevanter Hinsicht mit ihrer Beschwerde durchgedrungen ist, ist ihr von Amtes wegen eine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG; Art. 7 ff. des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.320.2]). Vom Rechtsvertreter wurde keine Kostennote eingereicht. Auf die Nachforderung einer solchen kann jedoch verzichtet werden (Art. 14 Abs. 2 VGKE), da sich der sachlich notwendige Aufwand für die Beschwerdeführung abschätzen lässt. Die Parteientschädigung, welche der Beschwerdeführerin vom SEM zu entrichten ist, ist aufgrund der Aktenlage und der massgeblichen Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) auf Fr. 600.- festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.